

wir gleich zur Beantwortung der Fragen übergehen. Wenn man aus den Umständen mit moralischer Sicherheit erschließen kann, dass der Stipendiengeber nur eine Messe gelesen haben will, genügt es nur eine zu lesen. Ist dies nicht der Fall, dann spricht die Präsumption dafür, dass er soviel Messen persolviert wissen will, als nach der ortsüblichen oder Diözesanrate aus der Summe gelesen werden können. Will man das nicht, dann bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Stipendiengeber nach der Zahl der Messen zu fragen. — Darnach aber braucht derjenige, welcher das Stipendium annimmt, nicht zu fragen, ob der Verstorbene, für welchen zu applicieren ist, erst kürzlich oder schon länger gestorben sei; denn dies anzugeben ist Sache des Stipendiengebers.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

VI. (Missbrauch der Generalbeicht von Seite weiblicher Pönitenten.) Dass die Generalbeicht in manchen Fällen nothwendig ist, darüber herrscht kein Zweifel. Diese Nothwendigkeit wird bei Frauenspersonen noch öfter eintreffen als bei Männern, weil bei ersteren wegen Mangel an Neue oder an Aufrichtigkeit häufiger ungültige Beichten vorkommen als bei letzteren. Wenn also eine solche Nothwendigkeit der Generalbeicht bei einer Frauensperson vorliegt, so ist der Beichtvater natürlich verpflichtet, dieselbe aufzunehmen. Allein es ist in dieser Beziehung große Vorsicht erforderlich, da es nicht selten vorkommt, dass Frauenspersonen mit der Generalbeicht Missbrauch treiben und sich dabei von verwerflichen Motiven leiten lassen. Solche unreine Motive sind: 1. Neugierde, weil manche Betschwester erfahren will, wie sich ein etwa neu angekommener Beichtvater anlässt; 2. sinnliche Zuneigung, weswegen die Pönitentin recht lange mit dem Beichtvater conversieren möchte; 3. Eifersucht, weil die Person längere Zeit im Beichtstuhl verweilen will, als andere Pönitentinnen; 4. hie und da auch die böswillige Absicht, einen jungen oder unerschönen Beichtvater in Verlegenheit zu bringen oder in Versuchung zu führen, indem solche Personen z. B. abscheuliche Sünden besonders contra sextum fingieren, um zu sehen, was der Beichtvater dazu sagt, oder wie er sie hierüber ausprägt. Daher müssen vorzüglich junge Priester in solchen Fällen vorsichtig sein und behutsam zuwerke gehen, um auf kluge Weise herauszubringen, weß' Geistes Kind die Pönitentin ist und durch welche Motive sie sich zur Ablegung einer Generalbeicht gedrängt fühlt. Denn es ist weit schlimmer als bloßer Zeitverlust, eine nur gleichsam zur Unterhaltung abgelegte Generalbeicht anzuhören. Deswegen soll man auch hierin das: „Ducite caute“ nie aus dem Auge verlieren.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (Confession der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters.) Ein protestantischer Vater hatte